



## Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54,  
9001 St.Gallen

FäP Patrick

An die GWR-Verantwortlichen  
der St.Galler Gemeinden

Baudepartement  
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
Lämmlisbrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
T 058 229 35 09  
F 058 229 45 99  
patrick.faeh@sg.ch  
www.areg.sg.ch  
FäP

St.Gallen, 14. Dezember 2017

### Neuerungen im eidg. Gebäude- und Wohnungsregister GWR; Informationen für die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2017 ist die Revision der Verordnung zum Gebäude- und Wohnungsregister VGWR (SR 431.841) in Kraft getreten, welche zwei wesentliche Neuerungen bringt:

- 1) Die Kantone haben neu eine kantonale GWR-Koordinationsstelle zu bezeichnen<sup>1</sup>,
- 2) Die im GWR geführten Objekte werden auf alle Gebäude ausgedehnt<sup>2</sup>. Damit erfolgt der Ausbau von einem reinen Register für Wohnbauten zu einem Vollregister für sämtliche Gebäude. Der Eidgenössische Gebäudeidentifikator EGID ist somit schweizweit eindeutig und vollständig und bietet sich als Identifikationsschlüssel an für die Verwendung und Verknüpfung in zahlreichen weiteren Datensätzen.

Das für das GWR zuständige Bundesamt für Statistik (BFS) hat im Mailing vom 13. November 2017 die Kantone gebeten, die Gemeinden zu informieren, dass **ab dem 1. Januar 2018 alle neuen Gebäude im GWR zu erfassen** sind, und zwar unabhängig von deren Nutzung. Bisher beschränkte sich die Erfassung auf Wohnbauten. Das vollständige Mailing ist im Anhang zu finden.

Bei neuen Bauprojekten sind grundsätzlich die gleichen Angaben aus den Baugesuchen zu erfassen, unabhängig ihrer Funktion (Wohnbaute oder Gebäude ohne Wohnnutzung)  
Für den Bestand an "Nichtwohnbauten" braucht es grösstenteils keine manuellen Nacherfassungen: Diese werden anhand eines Datenabgleichs zwischen amtlicher Vermessung (AV) und GWR weitgehend automatisiert im GWR ergänzt. Der einmalige Datenabgleich AV-GWR, welcher als eines der ersten Projekte ansteht, sowie das sich bereits in der Umsetzung befindende AV-Projekt "Harmo" können jedoch auf beiden Seiten einige Bereinigungsarbeiten auslösen. Dazu haben die kantonalen Vermessungsaufsichten dem Bund 2018 ein Umsetzungskonzept

<sup>1</sup> VGWR, Art. 5, Abs. 1: Jeder Kanton bestimmt eine Stelle, die für die Koordination der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GWR zuständig ist, und teilt dem BFS die für die Nachführung der Daten zuständigen Stellen mit.

<sup>2</sup> VGWR, Art. 7, Abs. 1: Im GWR werden folgende Objekte geführt: a. Bauprojekte spätestens beim Erteilen der Baubewilligung; b. alle Gebäude sowie ihre Eingänge (einschliesslich der Adressen) und bei Gebäuden mit Wohnnutzung die dazugehörigen Wohnungen; c. weitere gebaute Objekte und weitere Arten von Bauprojekten.

einzureichen. Ob die "Nebenadressen" von Nichtwohnbauten von den Gemeinden offiziellisiert werden sollen, ist noch zu klären. Bei den bestehenden Gebäuden ohne Wohnnutzung ist angedacht, einzelne Angaben (Baujahr/-periode, Gebäudekategorie und -klasse) kantonsweit aus Sekundärdatenquellen wie der Gebäudeversicherung zu importieren.

Sie erhalten diese Meldung nun von der Abteilung Vermessung im Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG-VM) in ihrer neuen Funktion: Das AREG ist von der Regierung mit RRB 2016/564 als **kantonale GWR-Koordinationsstelle** (kGWR-KS) eingesetzt worden. Als zentrale Aufsichts- und Qualitätssicherungsstelle ist die Abteilung Vermessung prädestiniert für diese Aufgabe, weil die Ausgangslage sehr ähnlich ist wie bei der amtlichen Vermessung (AV) und es enge Verknüpfungen mit den AV-Daten gibt. Andererseits bedeutet es betreffend des operativen Führens dieses Registers für uns auch viel Neuland, wohingegen die verantwortlichen Mitarbeitenden in den Gemeinden vielfach bereits über langjährige Betriebserfahrungen verfügen. In dieser Hinsicht möchten wir auch um Geduld und Verständnis bitten, um in der Aufbauphase in die neue Rolle hineinwachsen zu können. In Zusammenarbeit mit dem BFS ist vorgesehen, die Aufgabenteilung demnächst in einer Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton zu regeln.

Auf kantonaler Ebene wurde im Jahr 2015 im Rahmen der E-Government-Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Strategie für das "strategische Datenmanagement STRADAM" erarbeitet. Diese verfolgt für die strategischen Objektdaten "Gebäude" eine sehr ähnliche Zielsetzung und Stossrichtung wie der GWR-Ausbau. Sobald die STRADAM-Umsetzung angepackt werden kann, werden die Aktivitäten sicherlich aufeinander abgestimmt.

#### **Weiteres Vorgehen, Einladung zu einer Informationsveranstaltung**

Wie geht es weiter? Gerne laden wir Sie im ersten Quartal 2018 wie folgt zu einer Informationsveranstaltung ein, zu welcher wir auch einen Vertreter des BFS begrüßen werden:

**Dienstag, 20. Februar 2018, 14.15 - 17.00 Uhr,** St. Gallen, Bildungsdepartement,  
Davidstrasse 31, Konferenzraum 601

Themen:

- allgemeine Informationen zum GWR, Neuerungen
- anstehende Aufgaben und Projekte
- Erwartungen an die kantonale GWR-Koordinationsstelle

Wir bitten um eine Anmeldung per Mail bis 14. Februar 2018 an [info.bdareg@sg.ch](mailto:info.bdareg@sg.ch).

In Koordination mit Netz SG, Ressort Bau und Umwelt möchten wir bis dahin eine GWR-Begleitgruppe ins Leben rufen, um den Informationsanlass in ein bis zwei Besprechungen vorzubereiten. Neben zwei bis drei erfahrenen GWR-Verantwortlichen aus Gemeinden werden wir weitere Bereiche kontaktieren: Fachstelle für Statistik, E-Government-Geschäftsstelle, Gebäudeversicherung, Energie, Zweitwohnungen, etc. Falls Sie bereits im Vorfeld dieses Informationsanlasses konkrete Fragen oder Bedürfnisse und Erwartungen an die kantonale GWR-Koordinationsstelle haben, können Sie uns diese zukommen lassen.

Freundliche Grüsse  
Kantonsgeometer



Patrick Fäh

Kontaktdaten:

Patrick Fäh Leiter Vermessung, GWR-Koordinator a.i. AREG, Abt. Vermessung T 058 229 35 09 patrick.faeh@sg.ch	Marcel Hugo GWR-Koordinator-Stv. AREG, Abt. Vermessung T 058 229 35 23 marcel.hugo@sg.ch
--	--

#### **Verteiler:**

- im GWR eingetragene Kontaktperson der kommunalen Erhebungsstellen
- weitere Bereiche nach Bedarf

**Anhang: Mailing vom 13.11.2017**, Mitteilung an die verantwortlichen Nachführungsstellen für das GWR  
**Von:** [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch) [<mailto:housing-stat@bfs.admin.ch>]  
**Gesendet:** Montag, 13. November 2017 14:23  
**Betreff:** Mitteilung an die verantwortlichen Nachführungsstellen für das GWR

Sehr geehrte Damen und Herren

Für das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister GWR neigt sich ein bewegtes Jahr seinem Ende zu. Mit der Revision der Verordnung, welche am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist und der Publikation des neuen Merkmalkatalogs wurde jedoch eine gute Basis für die vermehrte Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund und die zukünftige Weiterentwicklung in diesem Bereich gesetzt.

Gemäss der neuen Bestimmungen des VGWR (Art. 7 Absatz 1 Buchstabe b), müssen die für die Aktualisierung des GWR verantwortlichen Behörden alle neuen Gebäude ab der Erteilung der Baubewilligung erfassen. Auf der Internetseite des BFS befindet sich die Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), welche zusätzliche Informationen zu den zu erfassenden Objekten gibt (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/gebaeude-wohnungsregister/publikationen.assetdetail.3022019.html>).

Damit die kommunalen Ämter auf nationaler Ebene mit der neuen Erfassungspraxis beginnen können, möchten wir Sie bitten, Ihre Gemeinden über diese neue Bestimmung zu informieren.

Wir erwarten, dass die Gemeinden **ab dem 1.1.2018 alle neuen Gebäude** unabhängig deren Nutzung erfassen. Die zu erfassenden Merkmale auf Stufe Gebäude ohne Wohnnutzung sind identisch mit den Gebäuden mit Wohnnutzung. Der einzige Unterschied ist, dass keine Angaben zu den Wohnungen in einem Gebäude ohne Wohnnutzung zu speichern sind. Es ist wichtig zu erwähnen, dass jedes im eidg. GWR gespeicherte Gebäude über eine komplette Adresse (inkl. Eingangsnummer) verfügen muss, die in der Gemeinde eindeutig ist. Die Gemeinde kann eine klassische Adressierung erfassen (zum Beispiel: Bahnhofstrasse 20 oder Lindenstrasse 4a), oder sie kann die Adressierung mit Hilfe eines Nachbarsgebäude als Adressgrundlage (Kirchstrasse 15) nehmen und um einen numerischen Suffix erweitern (Kirchstrasse 15.1) Die Empfehlung zur Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz wird momentan aktualisiert und eine neue Version im Laufe 2018 von swisstopo publiziert.

Weiterhin ist es wichtig den Gemeinden in Erinnerung zu rufen, dass das GWR laufend auf der Basis aller Baugesuche nachgeführt werden muss und die vierteljährlichen Abschlusstermine von 30 Tagen nach dem Referenz-Tag eingehalten werden müssen (Art. 10 Abs. 1).

Um unsere Kommunikationskanäle bestmöglichst auszunutzen, werden wir diese Information sowohl auf dem Portal des GWR ([www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch)) publizieren, wie auch im Initialisierungsmail für den Abschluss des letzten Trimesters für das Jahr 2017 aktiv kommunizieren.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Meilleures salutations

---

**Patrick Kummer**

Chef de section

Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la statistique OFS

Division Registres

Section Bâtiments et logements

Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel

Tél +41 58 463 60 89

Portable +41 79 664 07 60

E-mail: [patrick.kummer@bfs.admin.ch](mailto:patrick.kummer@bfs.admin.ch)

[www.housing-stat.admin.ch](http://www.housing-stat.admin.ch)

[www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)